

Querdenken und handeln in der Corona-Pandemie – Reichweite und Grenzen beamtenrechtlicher Rechte und Pflichten

Christoph Becker, Assessor jur.



© NiroDesign/iStock/Getty Images Plus

Während der überwiegende Teil der Bevölkerung Deutschlands die Corona-Pandemie als reale Gefahr für die Gesellschaft im Allgemeinen sowie für die Gesundheit und die Wirtschaft im Besonderen ansieht, stellen einige Menschen die Bekämpfung von Corona infrage und bekämpft überdies die von Bund und Ländern initiierten Schutzmaßnahmen in Gestalt von Demonstration und in Form der Missachtung der normierten Regeln zum Schutz vor Infektionen.

Zu dieser Minderheit gehören auch Angehörige des Öffentlichen Dienstes: Beamtinnen und Beamten verschiedener Verwaltungsebenen und auch Lehrkräfte.

Dieser Beitrag wirft einen Blick auf verschiedene Fallkonstellationen und stellt die Frage nach der Reichweite beamtenrechtlicher Pflichten in dieser besonderen Situation und der Verletzung derartiger Pflichten.

1. Einleitung

Der bei vielen „Querdenkerdemonstrationen“ auftretende Rekurs auf bestehende Grundrechte und deren Verletzung ist vielfach Ausdruck eines bestehenden Missverständnisses:

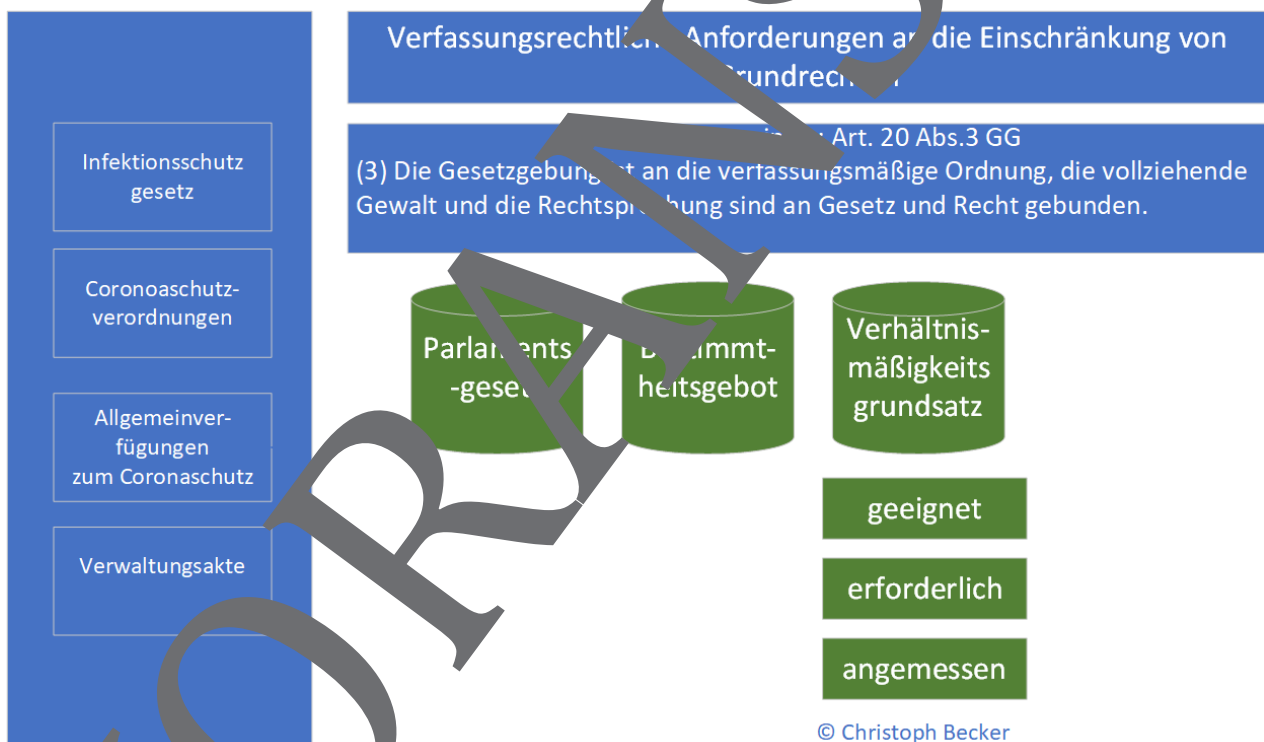
Grundrechtseinschränkung ≠ Grundrechtsverletzung

Eine Grundrechtsbeschränkung ist nicht deckungsgleich mit einer Grundrechtsverletzung. Vielmehr dürfen Grundrechte unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden.

Notwendig hierzu ist dann ein entsprechendes Gesetz. Ist ein solches vorhanden, stellt sich der Eingriff in Grundrechte als verfassungsrechtlich zulässig dar. Andernfalls ist dieser verfassungswidrig und führt zur Verfassungswidrigkeit der betreffenden staatlichen Maßnahme.

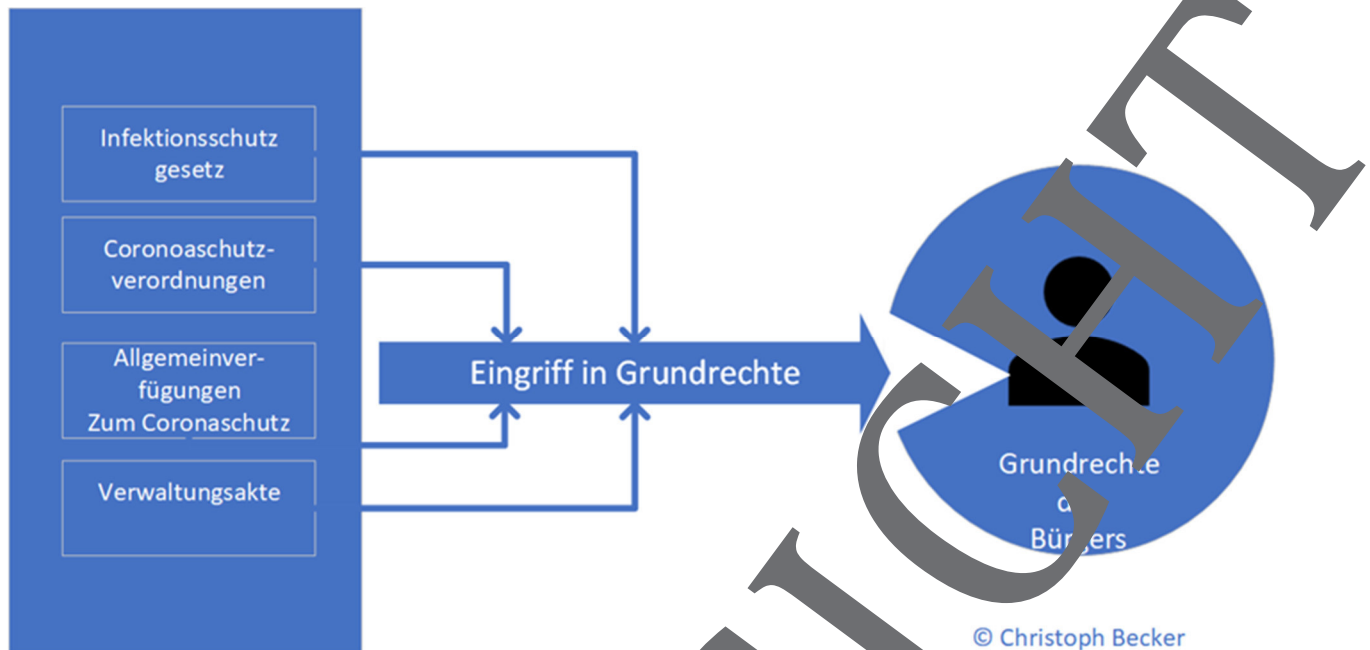
Neben dem Gebot, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen hat und dem Bestimmtheitsgebot (Rechtsklarheit der Vorschrift) gilt das sog. **Verhältnismäßigkeitsprinzip**.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs.3 GG) und verbietet, dass staatliches Handeln zu einer übermäßigen Belastung der Bürgerin oder des Bürgers führt (Übermaßverbot). Notwendig in jedem Fall ist daher die Prüfung eines Gesetzes auf seine Verhältnismäßigkeit hin (Sodann/ Ziekow 2020 S. 7 Rz. 32)



Im **Infektionsschutzrecht** tauchen **Grundrechtsbeschränkungen auf vier Ebenen** auf:

- auf **Bundesebene** durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- auf der Ebene der **Bundesländer** durch „Corona-Schutzverordnungen“
- auf der Ebene der **Kreisstädte und kreisfreien Städte** durch „Corona-Allgemeinverfügungen“
- auf der Ebene der **kommunalen Behörden** durch entsprechende Verwaltungsakte



Stärkere Restriktionen für Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte sind – ebenso wie jede andere in Deutschland lebende Person – Träger von Grundrechten. Hier schränken die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) die Grundrechtspositionen der Beamtinnen und Beamten stärker, als dies bei den allgemeinen Regelungen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern der Fall ist.

2. Meinungsfreiheit vs. Mäßigungsgebot: Verhalten außerhalb des Dienstes

Zu Beginn ein Fall aus jüngster Vergangenheit:

Fallbeispiel

„Ein Gymnasiallehrer G aus Celle steht wegen seiner Beteiligung an einer AfD-Plakat-Kampagne gegen die Maskenpflicht in der Kritik. Der Historiker, der AfD-Mitglied ist, ist auf einem Portraitbild mit seinem Namen und einer heruntergezogenen Gesichtsmaske zu sehen, daneben die Aufschrift: „Ich zeige Gewalt! Die Coronaschutzmaßnahmen müssen beendet werden!“ Die Niedersächsische Landesschulbehörde sieht darin keinen Verstoß gegen das sogenannte Mäßigungsgebot für Beamte. Er trete nicht als Lehrer auf, sagte die Behördensprecherin T. der Deutschen Presse-Agentur Ende November 2020. Damit äußere er sich nicht dienstlich, sondern als Privatperson auf dem Flyer einer nicht verbotenen Partei.

In der Schule scheint er nach letziger Erkenntnislage nicht zu agitieren. Wenn dies der Fall wäre, würde sich die Sachlage ändern, sagte T.“ (DIE WELT vom 19. November 2020).

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

